

**Herzlich willkommen bei meinen Datenschutz-News,
Ausgabe Mai/Juni 2020**

BSI: iOS-App Mail nach Update wieder nutzen

Am 27. Mai 2020 gab es endlich die [Pressemeldung vom BSI](#): Apple hat mit iOS 12.4.7, iOS 13.5 und iPadOS 13.5 Sicherheitsupdates bereitgestellt, die die Schwachstellen für alle betroffenen iOS-Versionen beheben. Aufgrund der Kritikalität der Schwachstellen empfiehlt das BSI, das jeweilige Sicherheitsupdate umgehend auf allen betroffenen Systemen einzuspielen. Die iOS-App "Mail" kann nach Einspielung des Updates wieder genutzt werden.

Cookie-Urteil des BGH

Am 28. Mai 2020 hat der BGH sein Urteil „Cookie-Einwilligung II“ verkündet, bisher ist nur die [BGH-Pressmitteilung](#) dazu bekannt, die Urteilsbegründung wird demnächst veröffentlicht.

Das Urteil ist wenig überraschend, denn der BGH greift die Cookie-Entscheidung des EuGH auf, darüber hatte ich im November 2019 berichtet (Datenschutz-News 2019-05, im News-Archiv auf meiner Website leicht zu finden). Fazit des BGH-Urteils ist (soweit man das aufgrund der Pressemitteilung beurteilen kann):

- Eine Einwilligung muss immer ausdrücklich erfolgen, ein Opt-out ist nicht ausreichend.
- Um eine wirksame Einwilligung für einen Cookie einzuholen, muss insbesondere über die Funktionsdauer des Cookies informiert werden, und über die Zugriffsmöglichkeit Dritter.
- § 15 Abs. 3 TMG ist richtlinienkonform auszulegen, sodass insbesondere für Cookies zur Erstellung von pseudonymen Nutzerprofilen für Zwecke der Werbung oder Marktforschung eine Opt-in-Einwilligung erforderlich ist.

Das Urteil bedeutet nicht, dass bei ALLEN Cookies IMMER eine Einwilligung erforderlich wäre. Denn in der Cookie-Richtlinie der EU steht ([Art. 5 Abs. 3 S. 2](#)), dass eine Einwilligung nicht notwendig ist, wenn es sich um Cookies handelt, die „unbedingt erforderlich sind, damit der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünscht wurde, diesen Dienst zur Verfügung stellen kann.“ Mit anderen Worten: Technisch für die Funktion der Website erforderliche Cookies dürfen ohne Einwilligung erfolgen, hier ist „nur“ zu informieren. Aus den Consent-Bannern, die ja mittlerweile gut verbreitet sind, kennt man das: „Notwendige Cookies“ sind im Consent-Banner vor-angekreuzt und können nicht abgewählt werden, alle anderen Cookies werden erst nach Anklicken der Einwilligung aktiviert.



**iOs-App „Mail“
wieder nutzbar**



**BGH-Urteil
„Cookie-Einwilligung II“**

Opt-in

**Information
insbesondere zur
Funktionsdauer und zur
Zugriffsmöglichkeit
Dritter**

**§ 15 Abs. 3 TMG
richtlinienkonform
auslegen**

**Consent-Banner zur
Abfrage der Einwilligung**



In der Praxis wird es also jetzt um die Streitfrage gehen, welche Cookies „notwendig“ sind, die Abgrenzung ist im Einzelfall nicht immer eindeutig. Außerdem wird es um die Streitfrage gehen, welche Formulierungen geeignet sind, um ausreichend über die Funktionsweise von Cookies zu informieren. Besonders schwierig: Falls Cookies über den Besuch der Website hinaus funktionieren, muss die Einwilligung auch später nachweisbar sein – dafür ist „Consent-Management“ erforderlich, es gibt neue Regeln der Werbeindustrie, die Umsetzung erfordert Aufwand. Das Cookie-Thema bleibt also vielseitig.

Wenn auf einer Website Cookies verwendet werden, ist jedenfalls ein „Cookie-Consent-Banner“ dringend und schnell zu empfehlen.

Neue Betrugs-Methode: reCaptcha-Abfragen

Neue Betrugsmasche ist es, dass von Kriminellen eine E-Mail mit gefälschtem Absender versendet wird, wobei der vermeintliche Absender Vertrauen genießt, beispielsweise Microsoft-Updates. In der Mail wird ein Hyperlink angegeben für irgendeine wichtige Information – wenn man darauf klickt, kommt man zu einer Website mit einem recaptcha. Durch Lösen der dort gestellten Aufgabe wird man auf die angekündigte Seite weitergeleitet – vermeintlich also eine Microsoft-Supportseite, tatsächlich eine Fake-Seite z.B. im Microsoft-Design mit dem Versuch, Zugangsdaten zu ergaunern, die sich für Angriffe nutzen lassen. Das perfide: Automatische Spamfilter und Schutzprogramme erkennen nicht die Fakeseite, sondern „sehen“ nur das reCaptcha, deshalb wird kein Alarm ausgelöst. Auch seriöse Websites haben ein vorgeschaltetes reCaptcha, das ist die perfekte Tarnung. Schutz bietet nur die menschliche Aufmerksamkeit, bei Websites, die sich nach Lösen eines reCaptcha öffnen, ist gesundes Misstrauen angebracht.

Versicherungsschutz bei Fehlern im Homeoffice

Wenn Beschäftigte im Homeoffice einen Fehler machen und Schadware ins IT-Netz eindringt oder sonstige Schäden ausgelöst werden – deckt das die Versicherung? Teilweise bestehen zur Risikoerhöhung durch Homeoffice Vorab-Meldepflichten, teilweise hängt der Versicherungsschutz davon ab, ob es eine schriftliche Regelung zur Tätigkeit im Homeoffice gibt. Prüfen Sie daher Ihre Versicherungsbedingungen, bevor ein Schaden auftritt, um solche (und andere) Ausschlussregelungen im Vorfeld möglichst auszuräumen.

Praxisprobleme:

Was sind notwendige Cookies?

Wie erklärt man die Funktionsweise eines Cookies?

Wie wird die Einwilligung für Cookies nachgewiesen?



Gesundes Misstrauen ist angesagt, wenn eine ReCaptcha-Internetseite angezeigt wird, und die Nutzer*innen danach zur Eingabe von Daten ermuntert werden.



Schäden bei der Tätigkeit im Homeoffice: Versicherungsschutz prüfen

Impressum: Sabine Link
Datenschutzbeauftragte und Unternehmensberatung
Schulte-Marxloh-Str. 19, 47169 Duisburg
Telefon: 0176-8488 5082 oder 0203-3498 3045
Internet: www.datenschutz-link.de
E-Mail: info@datenschutz-link.de
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 298 214 620

Verantwortlich für den Inhalt: Sabine Link,
Anschrift siehe oben.

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung:
www.ec.europa.eu/consumers/odr .

Die Berufshaftpflichtversicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) besteht bei der ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf. Räumlicher Geltungsbereich: Europa.

Haftungsbeschränkung

Dieser Newsletter stellt keine Rechtsberatung dar. Der Inhalt wurde sorgfältig erstellt, aber für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

Abmelden des Newsletters: Wenn Sie keinen weiteren Newsletter erhalten möchten, genügt eine Mitteilung per Email, Post oder Telefon, die Kontaktdaten sind oben angegeben.